

Volksbühne Bremen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet **VOLKSBUHNE BREMEN e.V.** Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr (Spielzeit der Theater) beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern zu ermäßigten Preisen Kunsterlebnisse zu ermöglichen und das Verständnis für Kunst zu wecken und zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Theaterbesuche und künstlerisch wertvolle Veranstaltungen. Der Verein kann zur Erfüllung des Zwecks auch eigene Veranstaltungen durchführen. Das Veranstaltungsangebot zur Pflege künstlerisch wertvoller Ereignisse und zum Verständnis für die darstellende und bildende Kunst wie auch ihrer sozialen Probleme wird den Mitgliedern in Form von Sparten-Angeboten unterbreitet.
3. Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig. Entscheidend für die Wahl seiner Veranstaltungen und des unterbreiteten Sparten-Angebotes ist allein deren künstlerischer Charakter.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stellen Minderjährige einen Antrag auf Mitgliedschaft, so ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsjahr und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands über einen Antrag auf Aufnahme, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft gilt für eine Spielzeit. Sie verlängert sich automatisch, wenn keine schriftliche Kündigung erfolgt.
5. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied den Anspruch auf Teilnahme an den planmäßigen Veranstaltungen und dem nach Sparten unterbreiteten Veranstaltungsangebot.
6. Die Verteilung der Karten für Veranstaltungen entsprechend der gewählten Sparte erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder nach dem Rollsystem. Dieses sieht einen Platzwechsel von Vorstellung zu Vorstellung vor.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austrittserklärung oder durch den Ausschluss wegen - trotz schriftlicher Abmahnung - fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.
1. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. April des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
 2. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt der Vorstand mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen diesen schriftlich zuzustellenden Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden spartenabhängige Beiträge erhoben. Der Beitrag ist im Voraus jährlich, mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
2. Der volle Mitgliedsbeitrag ist für den Fall, dass eine Kündigung nicht bis zum 30. April erfolgt, für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder zahlen einen vom Vorstand festgelegten Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands. Ferner ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gem. § 3, Ziffer 3 und die Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis JUNGES.THEATERBREMEN e.V. zwecks Verwendung für die Pflege und Veranstaltung künstlerisch wertvoller Ereignisse sowie die Förderung für die darstellende und bildende Kunst, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind.
3. Im Falle des Wegfalls des JUNGES.THEATERBREMEN e.V. fallen die Mittel des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Veranstaltung künstlerisch wertvoller Ereignisse sowie die Förderung für die darstellenden und bildenden Künste fällt, die die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Volksbühne Bremen e.V. am 6.11.2016

gez. Holger Kohlmann
1. Vorsitzender

gez. Ulrike Meyer-Heye
Schriftführerin

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen – Registergericht - VR 2029 HB

